

Zürich, 1. August 2016

Dok. 2016459ER

Erläuterungen

zu den Artikeln 12 und 13 in den Verordnungen über die beruflichen Grundbildungen Elektroinstallateur/in EFZ und Montage-Elektriker/in EFZ vom 27. April 2015.

In verschiedenen Situationen hat die Formulierung der Artikel 12 und 13 in der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fragen aufgeworfen.

Art. 12: Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Art. 13: Höchstzahl der Lernenden

Insbesondere der Zusammenhang mit der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstalla-
tionen ist zu klären. Die nachfolgenden Erläuterungen bezwecken, dass die Bestimmungen überall
gleich ausgelegt und angewendet werden.

Zur Vereinfachung werden im Text folgende Abkürzungen verwendet:

NIV Verordnung über elektrische Niederspannungsinstalla-tionen (SR 734.27)

BiVo Verordnung über die berufliche Grundbildung

- Elektroinstallateurin EFZ / Elektroinstallateur EFZ (SR 412.101.220.45)

- Montage-Elektrikerin EFZ / Montage-Elektriker EFZ (SR 412.101.220.47)



Hinweis: Diese Zeichen nehmen Bezug auf die entsprechenden Beispiele in der Tabelle
auf Seite 3.

Frage 1: Was regelt die NIV in Bezug auf die Ausbildung von Lernenden und was regelt die BiVo?

NIV: In der NIV wird u.a. geregelt:

1. Wem eine allgemeine Installationsbewilligung* erteilt wird (Artikel 9) und
2. wie die Betriebsorganisation geregelt sein muss (Artikel 10).



*Die allgemeine Installationsbewilligung gemäss NIV ist für einen Betrieb die Grund-
voraussetzung zur Ausbildung von Lernenden der Berufe Elektroinstallateur EFZ und
Montage-Elektriker EFZ.

BiVo: In der BiVo wird u.a. geregelt:

1. Unter welchen Voraussetzungen ein Betrieb Lernende ausbilden darf (Artikel 12) und
2. welche Anforderungen dabei an eine Berufsbildnerin / einen Berufsbildner gestellt wer-
den (Artikel 12) und
3. wieviele Lernende ausgebildet werden dürfen (Artikel 13).

Frage 2: Wie hoch muss der Beschäftigungsgrad der fachkundigen Person sein?

NIV: Die NIV verlangt in Artikel 9 Absatz 3a vom fachkundigen Leiter einen Beschäftigungsgrad von mindestens 20%, damit einem Betrieb die allgemeine Installationsbewilligung erteilt werden kann.

2

Dieser minimale Beschäftigungsgrad ist möglich bei Kleinbetrieben bis maximal drei in der Installation beschäftigten Personen.

BiVo: Die BiVo hingegen verlangt in Artikel 12 vom fachkundigen Leiter einen Beschäftigungsgrad von mindestens 40%, damit der Betrieb Lernende ausbilden kann.

3

Diese Verschärfung begründet sich darin, dass die Unterstützung und fachtechnische Betreuung des Berufsbildners und der Lernenden eine zusätzliche Präsenz vom fachkundigen Leiter im Betrieb erfordert.

Frage 3: Wie hoch muss der Beschäftigungsgrad des Berufsbildners sein?

BiVo: Die fachlichen Mindestanforderungen an eine Berufsbildnerin / einen Berufsbildner werden in Artikel 12 der BiVo definiert. In Artikel 13 der BiVo ist festgehalten, dass eine Berufsbildnerin / ein Berufsbildner zu 100% beschäftigt sein muss.

3

Ausnahme: Zwei Berufsbildner mit je 60% Beschäftigungsgrad sind auch möglich.

4

In vielen Betrieben wird der fachkundige Leiter gleichzeitig auch der Berufsbildner sein (Normalfall). Dies ist aber nur dann möglich, wenn der Beschäftigungsgrad 100% beträgt.

Frage 4: Wieviele Lernende können in einem Betrieb ausgebildet werden?

BiVo: Die Antwort dazu findet man in Artikel 13 der BiVo. Zur Konkretisierung sind in der nachfolgenden Tabelle einige Beispiele aufgeführt.

5

Hinweis: Zur Berechnung der höchst möglichen Zahl an Lernenden ist der gewählte Beruf (Elektroinstallateur oder Montage-Elektriker) unerheblich. D.h. wenn beispielsweise zwei Lernende ausgebildet werden können, gibt es folgende drei Möglichkeiten:

- a) zwei Elektroinstallateure oder
- b) zwei Montage-Elektriker oder
- c) ein Elektroinstallateur und ein Montage-Elektriker.

Tabelle zur Bestimmung der Anzahl Lehrverhältnisse im Betrieb Elektroinstallateur/in EFZ und Montage-Elektriker/in EFZ

(Beispiele zur Auslegung der Artikel 12 und 13 der Verordnung über die berufliche Grundbildung BiVo)

| | Bezug zu den Erläuterungen | Fachkundige Person | | Berufsbildner | | Fachkraft | <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block; width: 20px; height: 20px; text-align: center; line-height: 20px;">5</div> maximale Anzahl von Lernenden (Elektroinstallateure oder Montage-Elektriker/innen) |
|------------|----------------------------|---|---|--|---|---|---|
| | | Die Firma ist im Besitz der allgemeinen Installationsbewilligung gemäss NIV | Beschäftigungsgrad der fachkundigen Person gemäss NIV | Die fachkundige Person ist gleichzeitig auch Berufsbildner (nur möglich bei einem Beschäftigungsgrad von 100%) | Anstellungsgrad des Berufsbildners (nicht zwingend fachkundig gemäss NIV) | Anzahl Beschäftigte mit einem EFZ im Fachbereich der lernenden Person (Anstellungsgrad = 100 %) | |
| | | BiVo Artikel 12, Absatz 1 | BiVo Artikel 12 Absatz 1 | BiVo Artikel 12 Absatz 2d | BiVo Artikel 12 Absatz 2a-c | BiVo Artikel 13 Absatz 3 | |
| Beispiel 1 | 1 | nein | --- | --- | --- | 2 | keine |
| Beispiel 2 | 2 | ja | 20 % | --- | --- | 2 | keine |
| Beispiel 3 | 3 | ja | 40 % | nein | 100 % | 2 | 2 |
| Beispiel 4 | 4 | ja | 100 % | ja | -- | 6 | 4 |
| Beispiel 5 | 4 | ja | 100 % | nein | 100 % | 9 | 6 |

Auszug aus der NIV:

Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV)

vom 7. November 2001 (Stand am 20. April 2016)

Art. 9 Bewilligung für Betriebe

¹ Betriebe erhalten die allgemeine Installationsbewilligung, wenn sie:

- a. eine fachkundige Person beschäftigen, die in den Betrieb so eingegliedert ist, dass sie die technische Aufsicht über die Installationsarbeiten wirksam ausüben kann (fachkundiger Leiter);
- b. Gewähr bieten, dass sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten.

² Diese Anforderungen gelten auch für selbständig geführte Zweigbetriebe.

³ Beschäftigt ein Betrieb den fachkundigen Leiter in einem Teilzeitarbeitsverhältnis, so wird die allgemeine Installationsbewilligung nur erteilt, wenn:

- a. dessen Beschäftigungsgrad mindestens 20 Prozent beträgt;
- b. seine Arbeitsbelastung dem Beschäftigungsgrad entspricht; und
- c. er insgesamt nicht mehr als drei Betriebe betreut.

Art. 10 Betriebsorganisation

¹ Betriebe müssen pro zwanzig in der Installation beschäftigte Elektro-Kontrolleure/Chefmonteure, Elektromonteure, Montage-Elektriker, Lehrlinge oder Hilfskräfte mindestens eine fachkundige Person vollzeitlich beschäftigen, welche die technische Aufsicht ausübt.

² Diese Anforderung gilt auch für selbständig geführte Zweigbetriebe.

³ Die Ausführung von Installationsarbeiten darf nur Betriebsangehörigen übertragen werden, welche:

- a. über das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Elektromonteur verfügen oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen; über die Gleichwertigkeit entscheidet das Inspektorat; oder
- b. über das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Montage-Elektriker verfügen.

⁴ Elektrische Installationen dürfen nur unter der Aufsicht von fachkundigen Personen oder von Personen nach Absatz 3 Buchstabe a in Betrieb genommen werden.

⁵ Lehrlinge oder Hilfskräfte dürfen Installationsarbeiten nur unter Anleitung und Aufsicht von fachkundigen Personen oder Personen nach Absatz 3 ausführen.

⁶ Die fachkundigen Personen und Personen nach Absatz 3 dürfen höchstens fünf Lehrlinge oder Hilfskräfte beaufsichtigen.

⁷ Der fachkundige Leiter sorgt dafür, dass die Installationsarbeiten regelmässig kontrolliert werden.

Kontakt:
VSEI Berufsbildung
Tel. 044 444 17 17
bba@vsei.ch